# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 10. Juni 1980**

**über eine dringende Lieferung von Weichweizen als Hilfeleistung an die Republik Kenia**

**(Nur der französische Text ist verbindlich)**

(80/617/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 hinsichtlich der Verfahren zur Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (6), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 28. Mai 1980 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 000 Tonnen Weichweizen als Nahrungsmittelhilfe für die Republik Kenia im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1979/1980 bereitzustellen.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Hilfeleistung ist es erforderlich, für diese Lieferung auf ein Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 8.
(5) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(6) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) In Anwendung des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 696/76 des Rates vom 25. März 1976 stellt das Office National Interprofessionnel des Céréales ONIC, 21, avenue Bosquet, Paris 7e (Interventionsstelle), durch den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe 1 000 Tonnen Weichweizen auf dem gemeinsamen Markt für die Republik Kenia bereit.

(2) Für den Abschluß des Vertrages der freihändigen Vergabe muß das ONIC die billigsten Bedingungen suchen.

(3) Der Vertrag bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Rouen.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß lose am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden ; der Lieferungsrhythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des zuständigen Landes festzulegen.

*Artikel 2*

Der in Artikel 1 genannte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 14 v. H. und für Auswuchs von 3 v. H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v. H. festgesetzt wird.

*Artikel 3*

(1) Bei der Unterschrift des Vertrages muß der Beteiligte eine Kaution von 6 ECU je Tonne des Erzeugnisses stellen. Diese Kaution verfällt nach Durchführung der betreffenden Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist und für die nicht aufgenommenen Mengen im Fall höherer Gewalt.

(2) Die Kaution nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

*Artikel 4*

Die Verschiffung muß zwischen dem 15. und 30. Juni 1980 stattfinden.

*Artikel 5*

Die Interventionsstelle verlangt vom Beteiligten folgende Auskünfte :

a) eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität der Ware,

b) das Abgangsdatum der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission sowie ein Exemplar des Vertrages der freihändigen Vergabe.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 10. Juni 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*